Inselgemeinde Langeoog Die Bürgermeisterin

Az.: II/cb

Vorlage-Nr.: VO21-223 Zur Sitzung des FiWiA

VA RAT

Betrifft: Feststellung der Jahresrechnung 2016 und Entlastung

der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2016

Verfasserin der Vorlage: Cornelia Baller

Anlagen: 1) Ergebnis- und Finanzrechnung

2) Bilanz

3) Stellungnahme der Bürgermeisterin

## Sachverhalt und Begründung:

Wie dem Jahresabschluss 2016 zu entnehmen ist, schließt das Jahr 2016 mit einem Überschuss in Höhe von 3.660.451,42 EUR ab. Dieser setzt sich zusammen aus einem Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 3.196.251,81 EUR und einem Jahresüberschuss im außerordentlichen Ergebnis in Höhe von 464.199,61 EUR. Da der kamerale Soll-Fehlbetrag bereits mit dem Jahresergebnis 2015 vollständig abgebaut werden konnte, sind diese Überschüsse gemäß § 110 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in voller Höhe den Rücklagen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen. Die Finanzrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 1.492.253,24 EUR ab.

Der Jahresabschluss 2016 wurde dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Wittmund im Januar 2019 zur Prüfung vorgelegt. Diese erfolgte Ende 2020/Anfang 2021. Ende April 2021 wurde der Prüfungsbericht zugestellt. Da das Rechnungsprüfungsamt mitgeteilt hatte, direkt im Anschluss daran die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 prüfen zu wollen, wurde mit dem Entlastungsverfahren auf diese Prüfungsergebnisse gewartet. Die Prüfungsberichte zu den Jahresabschlüssen 2017 und 2018 liegen nun seit Ende August 2021 der Verwaltung vor.

In seinem Prüfungsvermerk (Seite 26 f. des Prüfungsberichtes) fasst das Rechnungsprüfungsamt das Ergebnis seiner Prüfung zusammen und bestätigt, dass

- der Haushaltsplan grundsätzlich eingehalten worden ist,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten worden sind,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgeblichen Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist und
- sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen grundsätzlich enthalten sind und der Jahresabschluss die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darstellt.

Im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 wurden schwerpunktmäßig das Sachvermögen, das Finanzvermögen, die Schulden sowie die Zweitwohnungssteuer geprüft. Ein weiteres Thema war die Prüfung der Rechtevergabe und der Protokollierung der Änderungen in der Finanzsoftware.

Hinsichtlich der Einrichtung von Berechtigungen und der Protokollierung in der verwendeten Software hat sich eine Prüfungsfeststellung ergeben. Allerdings ist diese gemäß den Ausführungen des Rechnungsprüfungsamtes aufgrund der in diesem Jahr erfolgenden Umstellung auf die Finanzsoftware K1 als Aufforderung zu verstehen, die Berechtigungen und Protokollierung in der neuen Software umzusetzen, was auch erfolgt. Weitere Prüfungsfeststellungen haben sich nicht ergeben.

Die gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG erforderliche Stellungnahme der Bürgermeisterin zum Jahresabschluss 2016 ist dieser Vorlage beigefügt (Anlage 3). Ebenso beigefügt sind die Ergebnis- und Finanzrechnung (Anlage 1) sowie die Bilanz 2016 (Anlage 2). Der vollständige Jahresabschluss sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes wurden dem Rat ab dem 07.09.2021 in elektronischer Form in der Cloud und im Umlaufverfahren zur Verfügung gestellt.

## Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt, der Verwaltungsausschuss empfiehlt, der Rat beschließt,

- 1. den Jahresabschluss der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2016 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG,
- das ordentliche Jahresergebnis wird in Höhe von 3.196.251,81 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 464.199,61 EUR wird der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt,
- 3. der Bürgermeisterin wird gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

In Vertretung:

Heimes

2